

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung der Stadt Brakel vom ???.??.???? wird hiermit gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brakel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

33034 Brakel,

Spieker
Bürgermeister

§ 3 Fristenbestimmung

Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen in dem in § 2 abgegrenzten Gebiet ist spätestens bis zum

31.12.2008

(Tabelle 1)

bzw. bis zum

30.06.2009

(Tabelle 2)

durchzuführen.

Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW Pflichtigen dem Abwasserwerk der Stadt Brakel vorzulegen.

§ 4 Bestimmung der Sachkundigen / Prüfmethode

In Verbindung mit dem § 61 a Abs. 6 Satz 2 darf die Dichtheitsprüfung nur durch Sachkundige durchgeführt werden, die die Anforderungen des vom Abwasserwerk der Stadt Brakel erstellten und beigefügten Anforderungsprofils erfüllen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Tabelle 1 (Überprüfung bis 31.12.2008)

Straße	Hausnummer
Am Wullhof	2 bis 22
Bökerhof	2 bis 5
Dreizehnlinden Strasse	1 bis 43
Drudestrasse	3 bis 15
Eggiweg	2 bis 11
Feldmark	1 bis 2
Fr.-Wilh.-Weber-Strasse	1 bis 19
Glashüttenweg	3 bis 21
Höxtersche Weg	2 bis 6
Kurzer Weg	1 bis 3
Ludowinenstrasse	2 bis 22
Oldentruper Mühle	1
Schneeberger Strasse	1 bis 12

Tabelle 2 (Überprüfung bis 30.06.2009)

Straße	Hausnummer
Am Lämmerkamp	1 bis 7
Am Neuen Kamp	2 bis 20
Aug.- v. Haxthausen Strasse	1 bis 25
Drostestrasse	1 bis 18
Elmarstrasse	1 bis 11
Eschenburger Strasse	1 bis 10
Fulkstrasse	1 bis 21
Glashüttenweg	25 bis 35
Hildegundestrasse	1 bis 8
Höxtersche Weg	8 bis 20
Im Felde	1 bis 6
Am Wüllenberg	3 bis 4

Der zu prüfende Bereich umfasst alle im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasseranlagen (z.B. Rohrleitungen und Schächte) vom öffentlichen Sammler bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Hierzu gehören auch die Leitungen unter der Bodenplatte.

Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung der Stadt Brakel vom

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in Verbindung mit § 61 a Abs. 5 und 6 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV NRW, S. 926) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in der Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Regelungsgegenstand, Rechtsgrundlagen

Im Einzugsbereich des Entwässerungsgebietes „Bökendorf – gesamt“ im Ortsteil Bökendorf der Stadt Brakel sind durch Untersuchungen und Messungen erhebliche Fremdwasserzuflüsse festgestellt worden. Die Stadt Brakel muss daher zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung in abgegrenzten Fremdwasserschwerpunktgebieten (Teilen des Gemeindegebietes) ganzheitliche Sanierungsmaßnahmen der öffentlichen und privaten Kanalisation durchführen, um die wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Anforderungen an den Betrieb von Kanalnetz und Kläranlage wiederherzustellen. Die Sanierungsmaßnahmen dienen der Gefahrenabwehr und müssen gemäß Sanierungsbescheid / Ordnungsverfügung der Bezirksregierung Detmold zum Erlaubnisbescheid vom 24.08.1989 vom 09.08.2007, AZ: 54.1-83.10HX/BR 6, bis zum 31.12.2010 abgeschlossen sein.

Gemäß § 61 a Abs. 4 des Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) muss die erste Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen spätestens bis zum 31.12.2015 durchgeführt werden. Die Stadt soll gem. § 61 a Abs. 5 S. 1 LWG NRW durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Dichtheitsprüfung von bestehenden Abwasserleitungen als nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in einem gesonderten Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind. Das Abwasserwerk der Stadt Brakel führt die in Abs. 1 genannten Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen im Rahmen eines solchen Konzeptes im Geltungsbereich dieser Satzung durch.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich und Umfang

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke des Ortsteiles Bökendorf der Stadt Brakel an den nachfolgend aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitten, die über die öffentliche Kanalisation abwassertechnisch erschlossen sind: